

**Satzung
des Wasserzweckverbandes Freiberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien
Angelegenheiten, Bereich Abwasser
(Verwaltungskostensatzung – Abwasser)**

Vom 27. November 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die nachfolgende Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung – Abwasser) beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs-VwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 2

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

...

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung oder öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 910), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Vorschriften des SächsVwKG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung – Abwasser) vom 28. November 2022 außer Kraft.

Freiberg, 27. November 2023


Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender

Anlage
Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung – Abwasser) vom 27. November 2023

Kostenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Tarif- stelle | Gegenstand | Einheit | Verwaltungsgebühren und Auslagen in EUR |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------------|
| I. Allgemeines Verwaltungs- handeln | 1. Einsichtsgewährung und Auskünfte (soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird) | | | |
| | a) | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen | je Auskunft | 30 - 100 |
| | b) | Anfertigung von Reproduktionen und Ausgabe in elektronischer Form | je angefangene Viertelstunde | 17 |
| | 2. Beglaubigungen und Bescheinigungen | | | |
| | a) | Beglaubigungen und Bescheinigungen | je angefangene Seite | 1,50; mindestens 6 |
| | 3. Allgemeine Verwaltungstätigkeit | | | |
| | a) | Allgemeine Verwaltungstätigkeit, die mit besonderem Aufwand verbunden ist, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers | je Maßnahme | 15 - 120 |
| | b) | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | c) | Erteilung einer Befreiung von einer satzungsrechtlichen Verpflichtung | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | d) | Widerruf / Rücknahme einer Befreiung | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | e) | Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung auf Grund gesetzlicher Vorschriften | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | f) | Widerruf / Rücknahme einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | g) | Erteilung nachträglicher Auflagen | je Maßnahme | 15 - 250 |
| | h) | Mahnung nach § 13 SächsVwVG | je Mahnung | 7,50 |
| | 4. Verwaltungstätigkeit vor Ort | | | |
| | a) | Abnahme von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen | je Abnahme | 67,00 |
| | b) | Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Erfassung der privaten Wasserversorgung) | je Maßnahme | 45,00 |
| | c) | Überwachung von dezentralen privaten Abwasseranlagen gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung | je Maßnahme | 67,00 |
| | d) | vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | je Maßnahme | 50 - 250 |
| | f) | dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | je Maßnahme | 100 - 500 |
| II. Auslagen | 1. Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen) | | | |
| | A in Papierform schwarz/weiß, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung | | | |
| | a) | bis Format DIN A4 | je Seite | 0,50 |
| | b) | Format DIN A3 | je Seite | 1,00 |
| | c) | Format DIN A0 | je Seite | 2,00 |
| | B in Papierform Farbe, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung | | | |
| | a) | bis Format DIN A4 | je Seite | 1,00 |
| | b) | Format DIN A3 | je Seite | 2,00 |
| | c) | Format DIN A0 | je Seite | 4,00 |
| | C in elektronischer Form | | | |
| a) | sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist | je Datei | 2,00 – 5,00 | |
| b) | wenn die Datei auf einem Datenträger versandt wird | je Datenträger | 5,00 | |